



Protokoll der Regierung des Kantons St.Gallen

Sitzung vom: 14. Mai 2013 / Nr. 279

Referendumsvorlagen aus der Februarsession 2013: Feststellung der Rechtsgültigkeit und Festlegung des Vollzugsbeginns

Auszug an: Volkswirtschaftsdepartement / Departement des Innern / St / RELEG (2) / RATSD (3) / Pub / Dv / KOM / PPC

Zugestellt am: 17. Mai 2013

Unter Bezugnahme auf den Vollzugsbeschluss im Nachgang zur Februarsession 2013 (RRB 2013/110) sowie in Anwendung von Art. 28 und 29 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) bzw. Art. 6 des Gesetzes über die Gesetzessammlung und das Amtsblatt (sGS 0.1) beschliesst die Regierung folgende Erklärung:

1. Nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 19. März bis 29. April 2013 keine Volksabstimmung verlangt wurde, wurden folgende Erlasse am 30. April 2013 rechts-gültig:
 - Bibliotheksgesetz;
 - Kantonsratsbeschluss über die Beteiligung an der Finanzierung der Durchmes-serlinie Appenzell-St.Gallen-Trogen der Appenzeller Bahnen AG;
 - Kantonsratsbeschluss über die Beteiligung an der Finanzierung technischer Ver-besserungen der Schweizerischen Südostbahn AG für das Jahr 2013.
2. a) Das Bibliotheksgesetz wird ab 1. Januar 2014 angewendet.
b) Folgende Erlasse werden ab 30. April 2013 angewendet:
 - Kantonsratsbeschluss über die Beteiligung an der Finanzierung der Durch-messerlinie Appenzell-St.Gallen-Trogen der Appenzeller Bahnen AG;
 - Kantonsratsbeschluss über die Beteiligung an der Finanzierung technischer Verbesserungen der Schweizerischen Südostbahn AG für das Jahr 2013.
3. Veröffentlichung von Feststellung der Rechtsgültigkeit sowie Festlegung des Vollzugs-beginns im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung (im Anschluss an die Erlasse).

